



Helmstadt



Holzkirchen



Uettingen

## Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für die Gemeinde Uettingen

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;  
Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Am Schneckenpfad“

# Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Uettingen hat in seiner Sitzung vom 16.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Am Schneckenpfad“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung, Schallimmissionsprognose Verkehr und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung liegt im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Bauverwaltung, Zimmer 12, während den Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch: 13.30 – 15.30, Donnerstag: 13.30 – 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- 1) Eine gem. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- 3) gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für gem. §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Helmstadt, den 23. April 2025  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HELMSTADT

  
Bachmann  
Gemeinschaftsvorsitzender



An die Amtstafel

angeheftet: 28.04.2025

abgenommen/abzunehmen: 30.05.2025